

31.05.89

EG - In - U

13 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit für den
Schutz und die Hilfeleistung im Falle eines nuklearen
Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation

KOM(89) 25 endg.; Ratsdok. 6351/89

304/89

KEP-AE-Nr. 891135

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. Mai 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende Juni 1989 an.

ZUSAMMENFASSUNG DER MITTEILUNG DER KOMMISSION

Bei einer Gemeinschaftsinitiative auf dem Gebiet des Schutzes und der Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls müssen die bilateralen Kooperationsabkommen zwischen den Staaten und das bestehende internationale Übereinkommen berücksichtigt werden. Eine Gemeinschaftsinitiative sollte sich mit diesen Verträgen nicht überschneiden, sondern einen zusätzlichen Beitrag leisten, der die solidarischen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den weit fortgeschrittenen Stand der Kernenergieentwicklung in der Gemeinschaft voll und ganz ausnützt.

Im lichte der geführten Konsultationen wünscht die Kommission, die gemeinschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vorbeugung und Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls in einigen besonderen Punkten zu fördern, um die vorhandenen Einrichtungen auf anderer Ebene zu ergänzen und auszubauen.

Das verfolgte Konzept und die mit Unterstützung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten festgestellten Kooperationsbereiche sind vergleichbar mit denen des Katastrophenschutzes, die Gegenstand der Entschliessung des Rates vom Juni 1987 sind. Der Kommission ist es dadurch möglich, die Kooperationsmechanismen zu systematisieren und die Modalitäten der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft in den Bereichen Katastrophenschutz und Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls anzunähern.

Die Kommission wünscht insbesondere :

- regelmässige Sitzungen über den Schutz und die Hilfeleistung zwischen den Korrespondenten in den Mitgliedstaaten zu vereinbaren;
- auf eine bessere Nutzung der verfügbaren Strukturen und Mittel im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation hinzuwirken;
- eine Liste der Mittel zur Bekämpfung nuklearer Unfälle auszuarbeiten.

Die Kommission fordert den Rat auf, das vorgeschlagene Vorgehen zu unterstützen.

304/89

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT

Gemeinschaftliche Zusammenarbeit für den Schutz und die Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation.

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

1. In Ihrer Rahmenmitteilung vom 12. Juni 1986⁽¹⁾ über die Auswirkungen des Unfalls von Tschernobyl hat die Kommission ihre Absicht bekundet, den Rat mit einem Vorschlag für den Einsatz eines Gemeinschaftssystems der gegenseitigen Hilfeleistung bei einem Notfall zu befassen.

Da es sich um ein komplexes Gebiet handelt, wo die nationale Zuständigkeit im Vergleich zu der der Gemeinschaft sicherlich vorherrschend ist, beabsichtigte die Kommission, zuvor eine Reihe von Konsultationen zu führen.

2. Der Unfall von Tschernobyl hat auch ganz deutlich die Nützlichkeit eines Systems der gegenseitigen Hilfeleistung auf internationaler Ebene gezeigt, die so umfangreich wie möglich sein sollte. Auf der Sondersitzung der Generalkonferenz der IAEA, die vom 24. bis 26. September 1986 in Wien stattfand, wurde deshalb ein internationales Übereinkommen über die Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation verabschiedet. Bis heute wurde dieses Übereinkommen von 74 Staaten, von denen 11 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, unterzeichnet.
3. Die Kommission hat den Beitritt der Gemeinschaft zu diesem internationalen Übereinkommen empfohlen. Im Januar 1987⁽²⁾ wurde dem Rat ein entsprechender Vorschlag vorgelegt.

Die Argumente für den Beitritt stehen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) und betreffen hauptsächlich

- den Nutzen für die GFS, die gegebenenfalls die in dem Übereinkommen vorgesehene Hilfeleistung in Anspruch nehmen kann, sowie
- die Möglichkeit für die GFS unter Einsatz ihrer eigenen Mittel zu einer internationalen Hilfsaktion, die in Anwendung des Übereinkommens durchgeführt wird, beizutragen.

⁽¹⁾ KOM(86)327 endg. vom 12.6.86

⁽²⁾ KOM(86)760 endg. vom 9.1.87

In dem Vorschlag kommt auch die Auffassung zum Ausdruck, dass eine internationale Zusammenarbeit, die so umfangreich wie möglich sein sollte, für die gegenseitige Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen erforderlich ist. Ferner zeigt dieser Vorschlag die Bereitschaft der Kommission, so eng wie möglich mit der IAEA zusammenzuarbeiten.

Der Vorschlag wurde vom Rat erörtert, eine Entscheidung wurde jedoch noch nicht getroffen.

4. Die von der Kommission angekündigten Konsultationen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten fanden am 10.11. Dezember 1986 und am 23. Februar 1987 statt. Die Ausarbeitung des internationalen Übereinkommens über die Hilfeleistung war einer der wesentlichen Diskussionspunkte.

Bei den Konsultationen stellten sich einige Themen heraus, die zu einer nützlichen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft führen könnten. Die Kommission hat bei der Ausarbeitung dieser Mitteilung die Konsultationsergebnisse verwendet.

5. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1987 eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes eingerichtet wurde. Die Entwicklungen dieser Zusammenarbeit waren vor kurzem Gegenstand der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13 Februar 1989.

Diese Zusammenarbeit deckt die unterschiedlichsten Bereiche ab, schliesst jedoch eine Reihe von Risiken, u.a. das nukleare Risiko, aus. Das verfolgte Konzept und die ausgewählten Bereiche der Zusammenarbeit lassen jedoch nützliche Schlussfolgerungen für den Schutz und die Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls zu.

II. ART DER GEMEINSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

6. Bei einer Gemeinschaftsinitiative auf dem Gebiet des Schutzes und der Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls müssen die bilateralen Kooperationsabkommen zwischen den Staaten und das bestehende internationale Übereinkommen berücksichtigt werden. Eine Gemeinschaftsinitiative sollte sich mit diesen Verträgen nicht überschneiden, sondern einen zusätzlichen Beitrag leisten, der die solidarischen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den weit fortgeschrittenen Stand der Kernenergieentwicklung in der Gemeinschaft voll und ganz ausnützt.
7. Im Vergleich zur nationalen und bilateralen Ebene handelt es sich darum, die Grössendegression durch bestmöglichen Einsatz der vorhandenen Strukturen und Ressourcen zu nutzen und in den Mitgliedstaaten zur Verbreitung der Kenntnisse und Praktiken für den Schutz der Bevölkerung beizutragen.

8. Das Internationale Übereinkommen über die Hilfeleistung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen treffen können, um die Ziele des internationalen Übereinkommens leichter zu verwirklichen. Dadurch ist die Möglichkeit geboten, dass Aktionen auf regionaler Ebene der internationalen Aktion zugute kommen.
9. Die Kommission sollte deshalb nicht mit ihrer Initiative die vorhandenen Vereinbarungen, Abkommen und Übereinkommen ersetzen, sondern vielmehr einige Aspekte herausgreifen, wo ihr Beitrag nützlich und ergänzend sein kann.
10. Eine Gemeinschaftsinitiative kann auch für den europäischen Bürger von besonderem Interesse sein, da gezeigt wird, dass die Ressourcen für den Schutz der Bevölkerung zusammengelegt werden.

III. FORM DER ZUSAMMENARBEIT

11. Der Unfall von Tschernobyl hat gezeigt, dass ein nuklearen Unfall grenzüberschreitend sein kann und es erforderlich macht, dass mehrere Mitgliedstaaten in einer konzertierten Aktion ihre Mittel mobilisieren.

Die schnelle Bereitstellung von Hilfe im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation muss deshalb erleichtert werden, damit die Auswirkungen soweit wie möglich begrenzt und Leben, Güter und Umwelt vor den Auswirkungen radioaktiver Ableitungen geschützt werden.

Die Hilfeleistung kann in Form einer Abstellung von Sachverständigen, Lieferung von Geräten und Hilfsmitteln erfolgen. Hilfe kann bei der ärztlichen Behandlung von Unfallopfern oder durch ihre einstweilige Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat geleistet werden.

Die Hilfeleistung wird durch die Erfassung und den vorherigen Austausch relevanter Informationen und Daten über den Schutz gegen nukleare Unfälle erleichtert. Neben Sachverständigen, Geräten und Hilfsmitteln betreffen diese Informationen und Daten die Methoden, Verfahren und Ergebnisse, die aus Forschungsarbeiten über den Einsatz bei einem nuklearen Unfall vorliegen.

12. Bei den Konsultationen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten konnten drei Bereiche einer möglichen Zusammenarbeit festgestellt werden :
 - a) Einrichtung eines Korrespondentennetzes. Die Korrespondenten werden mit dem Informationsaustausch über Präventivmassnahmen und Massnahmen in Notfällen beauftragt.
 - b) Aufstellung einer Bilanz über Spezialgeräte und Hilfsdienste.
 - c) Definition mehrerer Forschungsthemen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls.

Die Sachverständigen haben auch die Bedeutung unterstrichen, die einer Informationsverbreitung im Falle einer Katastrophe zukommt.

III. EINRICHTUNG EINES KORRESPONDENTENNETZES

13. Die Aufgabe, die den Korrespondenten zufallen kann, liegt darin, auf eine gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu achten, die in den Mitgliedstaaten für den Schutz gegen nukleare Unfälle verantwortlich sind. Diese begünstigen die tatsächliche Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls. Regelmässige Kontakte und Sitzungen zwischen den Korrespondenten fördern den Informations- und Meinungsaustausch zwischen Fachleuten über die Tätigkeiten jedes Mitgliedstaats. Innovationen und Fortschritte in den Mitgliedstaaten im Bereich der Mittel und Massnahmen für den Notfallschutz könnten erörtert und weitergegeben werden.

14. Die Korrespondenten können insbesondere folgende Aufgaben übernehmen :

- Übermittlung entsprechender Informationen zur Ergänzung der Liste über die verschiedenen Kooperationsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten im Falle eines nuklearen Unfalls. Eine erste Bilanz wurde von einer Sachverständigengruppe im Rahmen einer Studie über die grenzüberschreitende Notstandsplanung aufgestellt, die die Kommission 1986 veröffentlicht hat⁽³⁾;
- Feststellung der Dienste und Geräte, die für die Hilfeleistung zur Verfügung gestellt werden können.
- Untersuchung :
 - . der Möglichkeiten durch Grössendegression. Wenn es zweckmässig ist, sollen insbesondere vereinheitlichte Geräte eingesetzt werden, wenn sich die Investition finanziell und technisch rechtfertigen lässt.
 - . der Möglichkeiten, eine Liste dieser Mittel in eine Datenbank aufzunehmen.
- Koordinierung der Aktion der Gemeinschaft mit der IAEA-Aktion
- Förderung informeller Treffen zwischen Sachverständigen über einzelne Fragen.
- Förderung der Durchführung von Simulierungsversuchen, zu deren Teilnahme Beobachter aus verschiedenen Mitgliedstaaten aufgefordert werden.
- Untersuchung der Gesamtfrage und einzelner Fragen wie :
 - . Normung der Hilfsgeräte

⁽³⁾ Ziele und Methoden der grenzüberschreitenden Notstandsplanung in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage.

. Harmonisierung der technischen Sprache

- Auswertung der möglichen Schlussfolgerungen, um die Hilfeleistung effizienter zu gestalten.
15. Auf Antrag der Kommission könnten die Korrespondenten einmal im Jahr eine Sitzung abhalten.
16. Im Falle eines nuklearen Unfalls in der Gemeinschaft oder eines Unfalls in einem Drittland mit Auswirkungen für die Gemeinschaft wäre die Aufgabe der Korrespondenten folgende :
- nach dem Unfall sollten sie einen schnellen Informationsaustausch über den Umfang der notwendigen Hilfe und der entsprechenden Hilfsmassnahmen, die jedes Land tatsächlich beisteuern kann, einrichten. Dazu benutzen die Korrespondenten die Kontaktstellen, die durch das Gemeinschaftssystem für den Informationsaustausch im Falle eines Unfalls und durch internationale Übereinkommen eingerichtet wurden.
 - anhand dieser Informationen können die Korrespondenten :
 - a) konkrete Hilfsmassnahmen in die Wege leiten und dabei Überschneidungen verhindern.
 - b) nützliche zusätzliche Aktionen veranlassen, gegebenenfalls gemeinsame Aktionen von mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.
 - sie verfolgen die Hilfsmassnahmen während der verschiedenen Phasen der Unfallabwicklung.

III. 2. LISTE DER GERÄTE UND HILFSDIENSTE

17. Die Konsultationen mit den Sachverständigen haben ebenfalls gezeigt, dass die gemeinsame Erfassung von Informationen über die Mittel, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung nuklearer Unfälle zur Verfügung stellen können, von Interesse ist. Je nach Bedarf könnte es sich bei dieser Informationsliste um ein Register oder eine Datenbank handeln.
18. Die Dienststellen der Kommission haben bereits eine erste Untersuchung über die Art und Weise durchgeführt, wie die Geräte und Hilfsmittel für den Einsatz nach einem nuklearen Unfall klassifiziert werden können. Aufgrund dieser Arbeit wäre es möglich, ein gemeinsames Format vorzuschlagen, was das gegenseitige Verständnis der einzelstaatlichen Aufstellungen erleichtern würde.

Die Liste könnte folgendes umfassen :

- Geräte,
- nach einem nuklearen Unfall einsetzbare Hilfsmittel,
- Hilfsdienste : Hilfsgruppen zur Brandbekämpfung, ärztliche Dienste, Evakuierung und Unterbringung,
- technische Berater,
- Fachunternehmen oder -organisationen.

Die Mittel können nach Phase des Unfalls, Ort und Ziel der Hilfsaktion klassifiziert werden.

19. Die Liste könnte von der Kommission mit Unterstützung der unter Punkt III.1 genannten Korrespondenten ausgearbeitet werden.

III. 3. FORSCHUNGSTHEMEN

20. Mehrere Forschungsthemen, die im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls stehen, wurden vorgelegt und auf technischer Ebene mit den von der Kommission konsultierten Sachverständigen der Mitgliedstaaten erörtert.

Diese Forschungsthemen wurden zum grossen Teil in das überarbeitete Forschungsprogramm auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und in das GFS-Programm 1988-1991 aufgenommen. Mit diesen Programmen wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Zum einen sollen der Stand der Vorbereitung und die Vorbeugung gegen denkbare nukleare Unfälle verbessert und zum anderen die radiologischen Auswirkungen dieser Unfälle unter Berücksichtigung der nach dem Unfall von Tschernobyl entstandenen Situation besser bewertet werden.

Es handelt sich um folgende Forschungsaktionen :

- Auswertung der Zuverlässigkeit und Aussagekraft von Modellen des atmosphärischen Transports über weite Entfernungen;
- Auswertung von Daten über den Transfer von Radionukliden in der Nahrungskette;
- Durchführbarkeit von epidemiologischen Studien über Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung;
- radiologische Aspekte von Szenarien nuklearer Unfälle;
- Daten für die Ableitung von Referenzwerten im Falle eines Notfalls;
- Verbesserung praktischer Gegenmassnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Umwelt und Gewässer;
- Verbesserung praktischer Gegenmassnahmen im Hinblick auf die städtische Umwelt;
- Verbesserung praktischer Gegenmassnahmen im Hinblick auf die vorbeugende Medikation;
- Nachweis und Überwachung in Unfallsituationen;
- Behandlungsmethodologien bestrahlter Personen.

21. Ohne die Fachgremien auf dem Gebiet der Forschung ersetzen zu wollen, ist festzustellen, dass diese Erörterungen gewinnreich waren und es wünschenswert wäre, künftig die verschiedenen Forschungsprogramme, die Tätigkeiten zum Schutz und zur Hilfeleistung im Falle nuklearer Unfälle betreffen, mit den unter Punkt III.1 genannten Korrespondenten zu erörtern.

III. 4. INFORMATIONSAUSTAUSCH

22. Die von der Kommission geführten Konsultationen haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass eine gute Verbreitung der Informationen auf zwei Ebenen stattfindet :

erstens, zwischen den für die Unfallbekämpfung in jedem Mitgliedstaat zuständigen Verantwortlichen,

zweitens, Information der betroffenen Bevölkerung.

23. Einige Massnahmen wurden bereits ergriffen oder vorgeschlagen, um die Einheitlichkeit und die entsprechende Verbreitung der Information nach einem nuklearen Unfall zu gewährleisten.

- a) Auf internationaler Ebene sieht das Übereinkommen über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen die gegenseitige Unterrichtung der Staaten vor, die betroffen sein könnten.
- b) Auf Gemeinschaftsebene wurden in der Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 (87/600/EURATOM) die Modalitäten für den beschleunigten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt. In bezug auf die Informationen, die zu liefern sind, entspricht diese Entscheidung dem internationalen Übereinkommen und ergänzt es in einigen Punkten. Die Entscheidung des Rates sieht insbesondere die gegenseitige Unterrichtung über die "ergriffenen oder geplanten Massnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung" vor (Artikel 3.h).
- c) Die Kommission hat diese Massnahmen mit einem Vorschlag für eine Richtlinie über die Unterrichtung der Bevölkerung ergänzt. Die Unterrichtung muss von den einzelstaatlichen Behörden in zweierlei Hinsicht vorgenommen werden :

- Während der gesamten Gültigkeitsdauer der Bestimmungen für die Auslösung und Abwicklung der Sofortmassnahmen muss die betroffene Bevölkerung in angemessener Weise allgemein über die Radioaktivität und die in Betracht gezogenen radiologischen Notfälle und speziell über die Sofortmassnahmen für den Gesundheitsschutz und über Evakuierungspläne unterrichtet werden.
- Ausserdem muss bei einem tatsächlichen radiologischen Notfall die betroffene Bevölkerung so schnell wie möglich - je nach Situation - über die Radioaktivität, die radiologische Notstandssituation und ihre Entwicklung, die in bezug auf die Bevölkerung ergriffenen Sofortmassnahmen und die geltenden Verhaltensmassregeln unterrichtet werden.

Diese Informationen müssen wiederholt werden.

24. Die Kommission ist sich ferner darüber im klaren, wie wichtig Qualität und Inhalt der Information ist. Sie hat deshalb die erste Sitzung der Ständigen Konferenz zum Thema Gesundheit und Sicherheit im Atomzeitalter dieser Frage gewidmet. Die Sitzung erwies sich als nützlich, da ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Kreisen über die Unterrichtung der Bevölkerung und der Medien über den Gesundheitsschutz und die nukleare Sicherheit stattfand. Die Kommission wird diese Überlegungen auf der nächsten Sitzung der Konferenz weiter fördern.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

25. Im Lichte der geführten Konsultationen wünscht die Kommission, die gemeinschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vorbeugung und Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls in einigen besonderen Punkten zu fördern, um die vorhandenen Einrichtungen auf anderer Ebene zu ergänzen und auszubauen.

Das verfolgte Konzept und die mit Unterstützung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten festgestellten Kooperationsbereiche sind vergleichbar mit denen des Katastrophenschutzes, die Gegenstand der Entschliessung des Rates vom Juni 1987 sind. Der Kommission ist es dadurch möglich, die Kooperationsmechanismen zu systematisieren und die Modalitäten der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft in den Bereichen Katastrophenschutz und Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls anzunähern.

26. Die Kommission wünscht insbesondere :

- regelmässige Sitzungen über den Schutz und die Hilfeleistung zwischen den Korrespondenten in den Mitgliedstaaten zu vereinbaren;
- auf eine bessere Nutzung der verfügbaren Strukturen und Mittel im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation hinzuwirken;
- eine Liste der Mittel zur Bekämpfung nuklearer Unfälle auszuarbeiten.

27. Die Kommission fordert den Rat auf das vorgeschlagene Vorgehen zu unterstützen.

304/89

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

I. Quelle est la justification principale de la mesure?

Renforcement de la coopération communautaire dans le domaine de la protection et de l'assistance en cas d'accident nucléaire.

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier:

(a) Y a-t-il un grand nombre de PME? non

(b) Note-t-on des concentrations dans des régions?

i. éligibles aux aides régionales des Etats membres? ☐ oui ☒ non

ii. éligibles au FEDER? ☐ oui ☒ non

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?

Rien

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales?

Rien

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME?

☒ non

☐ oui Lesquelles?:

VI. Quel est l'effet prévisible?

(a) sur la compétitivité des entreprises:
nul

(b) sur l'emploi:
nul

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés?

☒ non

☐ oui Quels sont leurs avis:

FICHE FINANCIERE

1. Ligne budgétaire concernée : 664 "Radioprotection"
2. Montant des crédits inscrits sur cette ligne pour l'exercice
 1989 : CE 2.000.000 ECU
 CP 2.000.000 ECU
3. Montant de la dépense découlant des action objet de la communication :
 a) au titre de l'année en cours :- 90.000 ECU
 b) au titre de l'année 1990 : 90.000 ECU
 au titre de l'année 1991 90.000 ECU
 au titre de l'année 1992 90.000 ECU
 au titre de l'année 1993 90.000 ECU
 La disponibilité dépendra des crédits inscrits au budget des exercices ultérieurs.
4. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention :
 Les actions objet de la présente communication n'impliquent pas la mise à disposition de moyens financiers ou en personnel supplémentaires. Elles sont financées à 100 % par le budget communautaire.
 4.1. Il s'agit d'une action à durée de cinq années, renouvelable.
 - Les frais sont imputés à la ligne 664 "Radioprotection".
 4.1.1. Mode calcul
 - Consultation d'autorités nationales, d'experts scientifiques et d'organisations internationales (frais de déplacement et de séjour pour les réunions et les missions) 20.000 ECU
 - Etudes dans le domaine de l'organisation des moyens de lutte contre les accidents nucléaires 50.000 ECU
 - Frais de secrétariat 20.000 ECU
 90.000 ECU
 4.1.2. La répartition des dépenses sera identique pour les années suivantes.
5. Implications financières en ce qui concerne les dotations en personnel
 5.1. Personnel supplémentaire nécessaire :
 néant. L'action sera exécutée par le personnel existant.
6. Financement des dépenses d'intervention
 6.1. financement possible par crédits inscrits au chapitre concerné dans le budget en cours d'exécution.

30.06.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit für den Schutz und die Hilfeleistung im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation

KOM(89) 25 endg.; Ratsdok. 6351/89

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Das Anliegen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der Bundesrat fordert aber die Bundesregierung auf, die Kommission der EG um die Vorlage einer spezifizierten Fassung ihrer Mitteilung zu bitten, die insbesondere die aufgrund nationalen Rechts bestehenden Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen berücksichtigt.

2. Der Bundesrat weist zu der vorgesehenen Einrichtung eines Korrespondentennetzes darauf hin, daß der Korrespondent, soweit er Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnimmt, von den Ländern zu stellen ist.